

»The eurozone embedded many [...] neoliberal ideas into the currency's ›constitution‹ – without providing for enough flexibility to respond to changing circumstances or revised understandings of how economies function. In belief that markets will work well if (and only if) the central bank keeps inflation low, the ECB has a single mandate – price stability – even in times of high unemployment.« (Stiglitz 2018, 25; vgl. auch Hunout & Ziltener 1999, 23)

4.2 Vertragliche Grundlagen der EWWU und die EU-Wirtschaftsverfassung

Die mit den beschriebenen politischen Projekten vollzogene Staatlichkeitsgenese der EU bildet sich schließlich in den Verträgen der Europäischen Union und der ihnen inhärenten *Wirtschaftsverfassung* ab. Demnach verpflichten sich die EU-Mitgliedstaaten im Vertrag über die Europäische Union (EUV) eine »Wirtschafts- und Währungsunion zu [errichten], deren Währung der Euro ist« (Art. 3, Abs. 4 EUV). Konkretisiert wird diese im Titel VIII des dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dort heißt es in Artikel 119, Absatz 1, dass eine Wirtschaftspolitik einzuführen sei, die auf einer engen Koordinierung der mitgliedstaatlichen Wirtschaftspolitik, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruhe, die »dem Grundsatz einer *offenen Marktwirtschaft* mit *freiem Wettbewerb* verpflichtet« (Herv. J. G.) sei. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und des »vorrangigen« Ziels der *Preisstabilität* solle eine einheitliche Geld- und Wechselkurspolitik verfolgt werden (vgl. Art. 119, Abs. 2 AEUV). Neben stabilen Preisen werden »*gesunde öffentliche Finanzen* und *monetäre Rahmenbedingungen* sowie eine *tragfähige Zahlungsbilanz*« als »richtungsweisende Grundsätze« (Art. 119, Abs. 3; Herv. J. G.) der Wirtschafts- und Währungspolitik definiert. Dem Grunde nach könnte man entsprechend dieser Zielvariablen auch von drei »Teilunionen« im Kontext der EWWU sprechen: Einer *Wirtschaftsunion im engeren Sinne* mit dem Ziel, tragfähige Zahlungsbilanzen (Handel, Kapitalverkehr, Investitionsbedingungen etc.) zu erreichen, einer *Währungsunion im engeren Sinne* mit der Zielsetzung stabiler Preise (Inflationsziel) und der Schaffung gesunder monetärer Rahmenbedingungen (Geldmenge, Leitzins etc.) sowie einer *rudimentären Fiskalunion*, die sich schließlich dem Ziel gesunder öffentlicher Finanzen verpflichtet fühlt. Alle Grundsätze sollen dabei unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielsetzungen des Artikels 3 des EUV verfolgt werden, der unter anderem von einem »ausgewogenen Wirtschaftswachstum«, einer »in hohem Maße wettbewerbsfähige[n] soziale[n] Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt« sowie der Förderung des »wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt[s] und [der; J. G.] Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten« spricht (Art. 3, Abs. 3 EUV).

Dreh- und Angelpunkt der »wirtschaftspolitischen Koordinierung« nach Artikel 119 AEUV stellt Artikel 121 dar, in dessen ersten Absatz die Mitgliedstaaten darauf verpflichtet werden, ihre Wirtschaftspolitik als eine »Angelegenheit von gemeinsamem Interesse« zu betrachten und sie entsprechend im Rat zu koordinieren. Diese »Verpflichtung zur Koordination« (Hattenberger 2012, Rn. 5) wird durch die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 konkretisiert. Als Instrument der Koordinierung beschreibt der AEUV die »Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union«, für die der Rat auf

Empfehlung der Kommission einen Entwurf zu erstellen hat, über den im Europäischen Rat zu berichten ist, der wiederum auf dieser Grundlage eine Schlussfolgerung erörtert, vor dessen Hintergrund der Rat abschließend eine »Empfehlung« verabschiedet, in der die Grundzüge dargelegt werden (vgl. Art. 121, Abs. 2 AEUV). Absatz 3 des Artikels 121 AEUV überträgt dem Rat des Weiteren die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten und in der Union ebenso wie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den beschlossenen Grundzügen anhand von Kommissionsberichten zu bewerten und in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung mit dem Ziel vorzunehmen, eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik und dauerhafte Konvergenz zu gewährleisten. Dieses Verfahren, das als »multilaterale Überwachung« bezeichnet wird, basiert auf von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftspolitik (vgl. Art. 121, Abs. 3 AEUV). Bereits primärrechtlich sind in dem Verfahren der multilateralen Überwachung Möglichkeiten vorgesehen, wie bei einer etwaigen Nichtbeachtung zu verfahren ist. Soweit im Rahmen der Überwachung festgestellt wird, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaates nicht mit den Grundzügen vereinbar ist oder »das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht« (Art. 121, Abs. 4 AEUV), obliegt es der Kommission seit der Vertragsrevision von Lissabon eine Verwarnung auszusprechen (vgl. Glöckler 2015, Rn. 49). In einer weiteren Eskalationsstufe kann der Rat auf Anraten der Kommission Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten richten, die in einem weiteren Verfahrensschritt auf Vorschlag der Kommission vom Rat auch veröffentlicht werden können. Die Beschlussfassung im Rat erfolgt dabei nach den Grundsätzen der qualifizierten Mehrheit ohne Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaates (vgl. ebd.). Weiterführende Verfahren – beispielsweise Sanktionen – kennt der AEUV an dieser Stelle nicht. Die multilaterale Überwachung operiert entsprechend nach dem Grundsatz des »peer-Drucks« und dem ihm implizierten »an den Pranger stellen« zur Einforderung der Einhaltung der gemeinsamen Wirtschaftspolitik.

Neben den Grundzügen der Wirtschaftspolitik kennt der Vertrag im Titel IX sogenannte »beschäftigungspolitische Leitlinien«, die in Einklang mit den verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik stehen müssen (vgl. Art. 148, Abs. 2 AEUV). Grundlage hierfür stellt die Prüfung der Beschäftigungslage in der Union anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Rates und der Kommission durch den Europäischen Rat dar, zu dem letzterer Schlussfolgerungen annimmt. Diese Schlussfolgerungen bilden wiederum die Grundlage für die Erstellung der beschäftigungspolitischen Leitlinien, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach einer Reihe von Anhörungen (Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Beschäftigungsausschuss) festlegt und die anschließend im politischen Handeln der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind (vgl. ebd.). Analog zum Artikel 121 sind die Mitgliedstaaten auch im Rahmen des Artikels 148 aufgefordert, dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Maßnahmen zu übermitteln, die im Kontext der beschäftigungspolitischen Leitlinien zu verorten sind (vgl. Art. 148, Abs. 3 AEUV). Der Rat nimmt auf dieser Grundlage eine Prüfung der mitgliedstaatlichen Beschäftigungspolitiken vor, wobei er auf Empfehlung der Kommission Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten kann, wenn er dies aufgrund der Prüfungsergebnisse für angebracht erachtet (vgl. Art. 148, Abs. 4 AEUV). Anders als im Rahmen des Artikels 121 steht der Kommissi-

on allerdings nicht das Recht zu, Verwarnungen bei Nichtbeachtung auszusprechen. Schließlich verfassen der Rat und die Kommission auf Grundlage der Prüfungsergebnisse einen Jahresbericht über die Beschäftigungslage und die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien für den Europäischen Rat (vgl. Art. 148, Abs. 5 AEUV).⁵

Die gemeinsame Währungspolitik im Rahmen der Währungsunion wird federführend vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) mit der EZB an der Spitze verantwortet und unterstützt »ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität [...] die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union« (Art. 127, Abs. 1 AEUV). Zu den Aufgaben des ESZB zählen die Geldpolitik, Devisengeschäfte, die Verwaltung offizieller Währungsreserven und die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme (vgl. Art. 127, Abs. 2 AEUV). Weiterhin hat das ESZB »zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei[zutragen].« (Art. 127, Abs. 5 AEUV) Zugleich darf der Rat der EZB durch einstimmigen Beschluss in einer Verordnung »besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen« (Art. 127, Abs. 6 AEUV) übertragen. Dabei agiert sowohl die EZB als auch das gesamte ESZB unabhängig von »Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen« (Art. 130 AEUV).

Diese Unabhängigkeit drückt sich auch in einer der zentralen rechtlichen Kodierungen der Fiskalunion aus: Dem im Artikel 123 AEUV verbriefen Verbot monetärer Staatsfinanzierung. Demnach sind sowohl

»Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten [...] für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten«

als auch »der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken« verboten (Art. 123, Abs. 1 AEUV). Ergänzt wird dieses durch das Verbot eines »bevorrechtigten Zugang[s] zu den Finanzinstituten« (Art. 124 AEUV), das in Ergänzung zum direkten Finanzierungsverbot durch die Zentralbank (vgl. auch VO (EG) Nr. 3603/93) dazu dienen solle, »den öffentlichen Sektor bei seinen Finanzierungsgeschäften der *Disziplin der Marktmechanismen* zu unterwerfen« (Erw. VO (EG) Nr. 3604/93; Herv. J. G.). Allerdings impliziert Artikel 123 AEUV lediglich ein Verbot des »unmittelbaren« Erwerbs von staatlichen Schuldtiteln, wohingegen der »mittelbare« Erwerb im Rahmen von Offenmarktgeschäften (vgl. Art. 18 Pro-

5 Das Beispiel der beschäftigungspolitischen Leitlinien verdeutlicht ebenso wie die allgemeinen Zielbestimmungen des Artikels 3 EUV, dass die Abgrenzungen zwischen einzelnen Politikbereichen aufgrund ihrer Interdependenzen nicht immer trennscharf vorzunehmen sind. Hierauf wurde bereits im Methodenkapitel in Bezug auf die heranzuziehenden EUSA-Dokumente hingewiesen und wird bei der Darstellung der Analyseergebnisse im weiteren Verlauf noch an anderen Stellen hinzuweisen sein.

tokoll Nr. 4) unter Achtung des Umgehungsverbots monetärer Staatsfinanzierung über die Sekundärmärkte (vgl. Erw. VO (EG) Nr. 3603/93) zulässig sei. Weiterhin findet sich im Artikel 125, Absatz 1 AEUV das sogenannte »No-Bailout-Gebot«, nach dem weder die Union im Gesamten noch die Mitgliedstaaten untereinander für »die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von [(anderen); J.G.] Mitgliedstaaten [haften] und [...] nicht für derartige Verbindlichkeiten ein[treten].« Allerdings ermöglicht der AEUV in einer Art Notstandsartikel (Art. 122) »unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union«, wenn nämlich »ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht [ist].« Diesen übergeordneten Vertragsbestimmungen folgen in der »EU-Fiskalverfassung« weitere fiskalpolitische Bestimmungen.

Der leitende Grundsatz des in Artikel 126 AEUV kodierten Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) lautet im Sinne der Zielvariable gesunder öffentlicher Finanzen, dass die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite vermeiden sollen (vgl. Art. 126, Abs. 1 AEUV). Die Überwachung der Entwicklung der mitgliedstaatlichen Haushaltslagen obliegt dabei der Kommission (vgl. Art. 126, Abs. 2 AEUV), wobei die Überwachung anhand zweier zentraler Kriterien, der Defizit- und der Schuldenstandsquote, erfolgen solle. Die entsprechenden Referenzwerte sind im Vertragsprotokoll Nr. 12 hinterlegt: maximal 3 % des BIP (Defizitkriterium) und 60 % des BIP (Schuldenstandskriterium) (vgl. Art. 1 Protokoll Nr. 12). Leichte Spielräume in der Bewertung bestehen, wenn trotz Referenzwertüberschreitung die Quoten rückläufig sind und sich in der Nähe des Referenzwertes befinden (vgl. Art. 126, Abs. 2 AEUV). Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat mindestens einen der beiden Referenzwerte nicht erfüllt, erstellt die Kommission einen Bericht, wobei sie auch einen Bericht verfassen kann, »wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.« (Art. 126, Abs. 3 AEUV) Der sogenannte Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA), ein Beratungsgremium aus Vertreter*innen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der EZB (vgl. Art. 134, Abs. 2 AEUV), gibt zum Bericht eine Stellungnahme ab (vgl. Art. 126, Abs. 4 AEUV). Vertritt die Kommission die Auffassung, dass ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, legt sie dem Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat (vgl. Art. 126, Abs. 5 AEUV). Dem Rat obliegt es anschließend darüber zu befinden, ob ein übermäßiges Defizit besteht (vgl. Art. 126, Abs. 6 AEUV). Stellt er dieses fest, »richtet er auf Empfehlung der Kommission unverzüglich Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpen.« (Art. 126, Abs. 7 AEUV) Sollten innerhalb dieser Frist keine wirksamen Maßnahmen unternommen worden sein, kann der Rat seine Empfehlungen auf Grundlage einer Kommissionsempfehlung veröffentlichen (vgl. Art. 126, Abs. 8 i. V. m. Abs. 13 AEUV). Als weitere Eskalationsstufe kann durch den Rat (auf Empfehlung der Kommission) die Inverzugsetzung festgestellt werden, soweit der betroffene Mitgliedstaat den Empfehlungen weiterhin nicht Folge leistet (vgl. Art. 126, Abs. 9 i. V. m. Abs. 13 AEUV). Zugleich kann mit der Inverzugsetzung ein konkreter Zeitplan zur Berichtslegung durch den betreffenden Mitgliedstaat beschlossen werden (vgl. ebd.). Für den Fall, dass auch die Inverzugsetzung keine Ver-

haltensänderung bewirkt, steht es dem Rat (auf Empfehlung der Kommission) offen, Sanktionsmaßnahmen (inkl. unverzinslicher Einlagen oder Geldbußen) zu verhängen (vgl. Art. 126, Abs. 11 i. V. m. Abs. 13 AEUV). Das Defizitverfahren endet erst dann, wenn der Rat die im Rahmen des Verfahrens getroffenen Beschlüsse oder Empfehlungen auf Anraten der Kommission aufhebt oder (bei vorheriger Veröffentlichung der Empfehlungen) in einer öffentlichen Erklärung auf Empfehlung der Kommission feststellt, dass kein übermäßiges Defizit mehr besteht (vgl. Art. 126, Abs. 12 i. V. m. Abs. 13 AEUV). Auch wenn das VÜD somit »de jure von politischen Kräfteverhältnissen bestimmt wird, bildet die primärrechtliche Festlegung auf ein Verbot übermäßiger Staatsdefizite einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel im juristischen System strategischer Selektivität der Finanzpolitik« (Petzold 2018, 165), das durch Sekundärrecht in Form zweier Verordnungen (VO (EG) Nr. 1466/97 & VO (EG) Nr. 1467/97) weiter ausgeschärft wird (s.u.).

EU-Wirtschaftsverfassung

Die sich in den dargestellten Vertragsnormen materialisierende *Wirtschaftsverfassung* der EU kann beispielsweise im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz nicht durch eine generelle »Offenheit« gekennzeichnet werden (vgl. Bandilla 2017, Art. 119, Rn. 26). In ihrem Rahmen erfolgt stattdessen die Festlegung auf eine marktwirtschaftliche Organisation des Wirtschaftslebens, die in den Verträgen wahlweise als »offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb« (Art. 119, Abs. 1 AEUV) oder aber als »im hohen Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft« (Art. 3, Abs. 3 EUV) gekennzeichnet wird. Hinzu kommt in der Tradition der EU-Vorläuferorganisationen die von Joerges (2012, 361) attestierte »Abkoppelung von Wirtschafts- und Sozialverfassung«, die sich bereits mit den Römischen Verträgen von 1957 vollzogen habe. Bis heute zieht sich diese durch alle Folgeverträge. Die EWG-Wirtschaftsverfassung von 1957 sei dabei maßgeblich von ordoliberalen Vorstellungen der damaligen deutschen Delegation geprägt worden (vgl. Brunkhorst 2014a, 63). Unter der Leitung von Müller-Armack, dem geistigen Vordenker der sozialen Marktwirtschaft, setzte sich hierbei »eine wettbewerbsorientierte und planungsfeindliche Wirtschaftsverfassung gegen den heftigen Widerstand Frankreichs als Leitverfassung der neuen Gemeinschaft durch[...]« (ebd.), die zugleich »[d]as außenwirtschaftsorientierte Akkumulationsmodell der BRD, das sich seit Beginn der 1950er Jahre herausgebildet hatte, [...] nach außen hin rechtlich ab[...]sichert[e].« (Petzold 2018, 106) So umfasste schon der EWG-Vertrag die bis heute konstitutiven vier »Freiheiten« (freier Personenverkehr, freier Warenverkehr, freier Kapital- und Zahlungsverkehr sowie die Dienstleistungsfreiheit), die gegenseitige Öffnung der Volkswirtschaften, Diskriminierungsverbote sowie die Verpflichtung auf ein unverfälschtes Wettbewerbssystem (vgl. Joerges 2010, 399). Allerdings sei der Liberalisierungsdruck der EWG-Wirtschaftsverfassung noch zu gering gewesen, »um den sozialen Integrationskompromiß, der die nationalen Sozialstaatsverfassungen schonen und die transnationalen Gerechtigkeitsverluste national ausgleichen sollte, ernsthaft zu gefährden.« (Brunkhorst 2014a, 65) Dies änderte sich allerdings schrittweise mit den skizzierten politischen Projekten neoliberaler Restrukturierung. Zudem verhalf der EuGH der Wirtschaftsverfassung in einer »lange[n] Serie marktradikaler Urteile« (Brunkhorst 2014b, 508) zum entscheidenden Durchbruch

und verlieh ihr einen durchschlagenden Charakter. In diesen artikulierte sich die »Wirtschaftsverfassung als »reine« Marktverfassung« und manifestierte schließlich die »Aufkündigung des gemeineuropäischen Verfassungskompromisses« (Joerges 2012, 364) zwischen suprastaatlicher Wirtschafts- und mitgliedstaatlicher Sozialverfassung. Durch die Rechtsprechung des EuGH sei das europäische Vertragsrecht letztlich zu einem »Immunsystem der Marktwirtschaft« (Brunkhorst 2014b, 510) avanciert. Im Zuge dieser Entwicklungen habe sich schließlich auch eine Reorientierung vom Ordo zum Neoliberalismus vollzogen (vgl. Brunkhorst 2014b, 401), die sich im Maastrichter Vertrag darin niederschläge, dass die Wirtschaftsverfassung an entscheidender Stelle um Elemente einer monetär-dominierten Fiskal- und Währungsverfassung ergänzt worden sei, in deren Zentrum die unabhängige Zentralbank und das vorrangige Ziel der Preisstabilität stehe (vgl. Brunnermeier, James & Landau 2018, 121; Glöckler 2015, Rn. 15). Verstärkt wird diese monetäre Dominanz durch die restriktiven Vorgaben im Rahmen der fiskalpolitischen Verfassungskomponente. Das 1992 mit dem Vertrag von Maastricht geschaffene »Euro-Regime«, beschrieben als eine »hochspezialisierte, geldpolitisch vereinseitigte, technische Regierung aus Bankern und Richtern, deren Gesetzgebung noch im Augenblick der Entscheidung [...] mit zumeist irreversiblen und weitreichenden Folgen exekutiert wird« ist »zusammen mit dem immer schon hegemonialen Wettbewerbsrecht und der Priorität des Privateigentums zur fast unabänderlichen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Gliedstaaten wandelbaren, substantiellen Verfassung Europas geworden [...]« (Brunkhorst 2017, 59) Diese, um monetaristische fiskal- und währungspolitische Prämissen ergänzte ordo-/neoliberale »Wirtschaftsverfassung ist bis heute die hegemoniale Verfassung Europas geblieben.« (Brunkhorst 2014a, 68) Die Arbeits- und Sozialverfassung als Komplementär im Sinne der Vorstellung eines »europäischen Sozialmodells«, das auf Dauer die unterschiedlichen Wohlfahrtsstaatsmodelle ablöse, sei hingegen »niemals mehr als eine blasse Utopie« (Joerges 2012, 364) gewesen.

4.3 Die Akkumulationsstrategie und das Staatsprojekt der EU unter neoliberalen Vorzeichen

Mit dem Maastrichter Vertrag ist der ordo- und neoliberal geprägten Wirtschaftsverfassung der EU zum vollständigen Durchbruch verholfen worden. In der Folge wird mit ihr die soziale Auseinandersetzung um richtige Wirtschafts- und Sozialpolitik weitgehend stillgelegt: »Die Europäischen Verträge sind auf eine bestimmte, nämlich eine neoliberale Wirtschafts- und Sozialordnung festgelegt, die im demokratischen Prozess nicht mehr zur Disposition steht.« (Fisahn 2017b, 24) War der wirtschaftsliberale Geist der Wirtschaftsverfassung zwar schon in den Verträgen der 50er Jahre angelegt, lässt sich das Grundmuster der Integrationsprozesse der 50er und 60er Jahre dennoch als eine »Integrationsweise« beschreiben, »die keynesianisch-korporatistischer Staatlichkeit« (Ziltener 1999, 113) entsprochen hätte (vgl. auch Karrass 2009, 232). Von einer Integrationsweise spricht Ziltener (1999, 81) dann, »[w]enn hinsichtlich der Form und Funktion europäischer Staatlichkeit über eine längere Zeit ein stabiles Grundmuster zu beobachten ist«. Eine solche Zuschreibung verweist auf jene Aspekte, die sich in einem